

**Satzung**  
**über die Nutzung des Bürgerhauses**  
**sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**

**in der Ortsgemeinde Beilstein**

**vom 14.03.2005**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Beilstein stellt das Bürgerhaus als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

**§ 2**

**Umfang der Nutzung**

Soweit das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach vorheriger Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung und entsprechender Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Ortsfremden kann die Nutzung im Einzelfall gewährt werden.

Eine Nutzung des Bürgerhauses ist insbesondere für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zugelassen. Eine Nutzung für Disco- und ähnliche Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Rates.

**§ 3**

**Verfahren zur Anmeldung**

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister oder dessen/deren Vertreter/in spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Vorrang, welcher die Anmeldung als Erster bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen hat.

Bei Nutzung durch Vereine, Verbände usw. ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Aus wichtigen Gründen (z.B. dringendem Eigenbedarf, Bekanntwerden von Umständen, welche keine ordnungsgemäße Nutzung erwarten lassen) kann die Gestattung zur Nutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Schadensersatzansprüche des Antragstellers/Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

#### § 4

##### **Hausrecht**

Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister, deren allgemeinem Vertreter bzw. besonders beauftragten Bediensteten zu.

#### § 5

##### **Pflichten der Benutzer**

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Regelungen dieser Satzung an und verpflichten sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabeverpflichtungen) und Beantragung evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Gaststättenrecht).

Der Nutzer kann das Recht zur Nutzung des Bürgerhauses ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen. Eine Nutzung zu anderem als dem angegebenen Zweck ist nicht zulässig.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie zugehöriges Inventar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung und vor der Rückgabe ordnungsgemäß zu reinigen. Anderenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers (Reinigungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 100 %). Ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung Verunreinigungen/Schäden im Außenbereich, so hat der Nutzer für deren Beseitigung ebenfalls zu sorgen.

Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung vor der Rückgabe zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben (Ersatz der Sachkosten zuzüglich Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand).

#### § 6

##### **Haftung**

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden am Bürgerhaus, der Ausstattung sowie der Außenflächen, welche zwischen Übergabe und Rückgabe entstehen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung entstehen. Es wird daher ggf. der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern oder Teilnehmern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten während der Veranstaltung oder in zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang

mit der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

## § 7

### Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerhauses entstehenden Kosten Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gebührenpflichtig sind die Nutzer des Bürgerhauses; bei Vereinen der Vorstand, ansonsten der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Nutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen.

Vor der Nutzung hat der Nutzer bei der Ortsgemeinde eine Sicherheitsleistung in Höhe der pauschalen Gebühr zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe und Begleichung der Gebührenschuld erstattet bzw. entsprechend verrechnet.

## § 8

### Gebührenberechnung

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen je Tag wie folgt erhoben:

#### Für den großen Saal

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) bei öffentlichen Veranstaltungen |          |
| für einheimische Benutzer           | 75,-- €  |
| für auswärtige Benutzer             | 150,-- € |
| b) bei Versammlungen                | 75,-- €  |

#### Raum im Untergeschoss

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) bei öffentlichen Veranstaltungen |         |
| für einheimische Benutzer           | 40,-- € |
| für auswärtige Benutzer             | 75,-- € |
| b) bei Versammlungen                | 40,-- € |

Für die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (Telefon, Strom, Wasser, Kanal, Müllabfuhr, Heizöl, Gas) erhebt die Ortsgemeinde Ersatzleistungen wie folgt:

- |   |         |
|---|---------|
| Benutzung der Toilettenanlage bei Festveranstaltungen | 26,-- € |
| Strom-, Wasser- und Heizkosten                        | 26,-- € |

Bei gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen wird grundsätzlich ein Nachlass von 50 % auf die Pauschale gewährt. Die Nebenkosten sind in voller Höhe zu zahlen.

§ 9

**Verfahren zur Gebührenerhebung**

Die Benutzungsgebühr wird dem Nutzer innerhalb 1 Woche nach der Nutzung durch schriftlichen Bescheid des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in Rechnung gestellt. Gleichzeitig erhält die Verbandsgemeindeverwaltung zur ordnungsgemäßen Verbuchung der Benutzungsgebühr eine Durchschrift/Kopie der Anforderung.

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb 1 Woche nach Anforderung fällig.

Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beilstein, den 14.03.2005

  
Siegfried Arnoldi  
Ortsbürgermeister



**I. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses**  
**sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**in der Ortsgemeinde Beilstein**  
**vom 22. Juli 2013**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Ortsgemeinde Beilstein vom 14.03.2005 beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1) § 5 wird um folgende Sätze ergänzt:

Der Nutzer hat die Pflicht jeglichen angefallenen Müll selbst zu entsorgen. Andernfalls erfolgt die Müllentsorgung durch die Gemeinde auf Kosten des Nutzers (Entsorgungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 100%).

2) § 7 Sätze 5 und 6 in der derzeitigen Form werden gestrichen.

3) § 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen je Tag wie folgt erhoben:

Für den großen Saal:

a) bei Veranstaltungen	
für einheimische Benutzer	75,00 €
für auswärtige Benutzer	250,00 €
b) bei Versammlungen	100,00 €

Für den Raum im Untergeschoss:

a) bei Veranstaltungen	
für einheimische Benutzer	50,00 €
für auswärtige Benutzer	100,00 €
b) bei Versammlungen	50,00 €

Bei mehrtägiger Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt die Festsetzung der Höhe des Mietpreises durch den Ortsbürgermeister.

Für die während der Nutzung verbrauchten oder in Anspruch genommenen Hilfs- und Betriebsstoffe (Strom, Wasser, Kanal, Heizöl, Gas) erhebt die Ortsgemeinde Ersatzleistungen nach der tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. wie folgt:

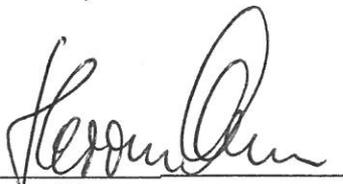
- |  |  |
|--|--|
| - Heizung -falls betrieben- (Vor-, Nachbereitungs-, Hauptnutzungstage), je kWh | Preisfestsetzung in Euro nach dem aktuellen Tarif des Strom liefernden Unternehmens für Wärmestrom |
| - Strom (Allgemeinstrom) je verbrauchter kWh                                   | 0,40 €   |
| - Wasser- und Abwasserkosten, pauschal   | 5,00 €   |
| - Benutzung der Toilettenanlage bei Festveranstaltungen, pauschal              | 30,00 €  |

Bei gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen wird grundsätzlich ein Nachlass von 50 % auf die Pauschale gewährt. Die Nebenkosten sind in voller Höhe zu zahlen.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beilstein, den 22. Juli 2013



Eugen Herrmann  
Ortsbürgermeister